

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Bernd Jorkisch GmbH & Co. KG
Hoken 15 – 19, 24635 Daldorf
Tel.: (04328) 178-0
Telefax. (04328) 178-238
E-Mail: info@jorkisch.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg unter HRA # 752SE,
vertreten durch den persönlichen haftenden Gesellschafter Bernd Jorkisch;
USt-Identifikations-Nr.: DE 187741883,

- nachfolgend „Anbieter“ bzw. „Verkäufer“ -.

1. GELTUNG

- 1.1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten – in Ergänzung der Gebräuche im holz- wirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebräuche) – die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Verträge, Lieferungen – gleich welcher Art – und sonstigen Leistungen, einschließlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen, soweit es sich bei den Beratungsleistungen nicht um einen selbstständigen Beratungsvertrag handelt.
- 1.2. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden hiermit widersprochen – gleich zu welchem Zeitpunkt uns diese Bedingungen zugehen.
- 1.3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden unsere AGB auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes durch uns erklärt wird. Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen des Verkäufers sowie im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Käufer zu verstehen. Sämtliche Preise gelten ab Lager Daldorf, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes – zum Beispiel im Schlussschein – vereinbart wird. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Berechnung und Preisstellung für Profil-Bretter erfolgen auf der Basis des Profilmaßes. Für die Maßgenauigkeit gelten die DIN-Vorschriften.
- 2.2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder in Textform bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug-um-Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. DATENSPEICHERUNG

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des deutschen und europäischen Datenschutzrechts verarbeitet.

4. LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG UND VERZUG

- 4.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht vertraglich eine andere Verladestation vereinbart ist. Mit der Bereitstellung der Ware zum Versand durch den Verkäufer geht

die Gefahr auf den Käufer über. Auch bei frachtfreier Lieferung hat der Käufer unverzüglich selbst für das Abladen zu sorgen. Kündigt der Verkäufer dem Käufer die Lieferung mindestens 12 Stunden vor der geplanten Lieferung an, so hat der Käufer dem Verkäufer infolge nicht unverzüglicher Abladung entstehende Verzögerungen mit einer Pauschale in Höhe von 50,- Euro pro angefangener halber Zeitstunde zu vergüten; dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens bei dem Verkäufer vorbehalten. Sofern Mitarbeiter des Verkäufers dem Käufer bei dem Abladen oder der Einlagerung behilflich sind, ohne dass dies vertraglich von dem Verkäufer geschuldet wäre, so handeln die Mitarbeiter des Verkäufers in diesem Fall ausschließlich auf Weisung und Risiko des Käufers.

- 4.2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.3. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Untertieranten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Käufer eintreten.
- 4.4. Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.
- 4.5. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

5. ZAHLUNG

- 5.1. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig.
- 5.2. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug-um-Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung verlangen
- 5.3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.
- 5.4. Gerät der Käufer durch Mahnung (§ 286 Abs. 1 BGB) in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen, Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen und durch geeignete Maßnahmen unterbinden. Die Rücknahme gilt als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.5. Eine Zahlungsverweigerung oder -rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.
- 5.6. Eine Aufrechnung ist nur mit vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

6. EIGENSCHAFTEN DES HOLZES

- 6.1. Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merk-

male sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.

- 6.2. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
- 6.3. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

7. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Für Mängel im Sinne des § 434 BGB gewährleistet der Verkäufer nur wie folgt: Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Bei der Lieferung von Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwerten hat der Käufer insbesondere auf Holzart, Holzfeuchte (mittels eines elektronischen Holzfeuchtemessgerätes), Maßhaltigkeit, Verzug, Unregelmäßigkeiten im Wuchs des Holzes, Austritt von Harz und alle sonstigen durch Augenschein feststellbaren Mängel zu untersuchen, ohne dass hier- durch andere im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Eingangsuntersuchung erforderliche Untersuchungen entbehrlich wären. Diese verpflichtet auch – in angemessenem Umfang – zu zerstörenden Stichproben und Probeverarbeitung. Im Rahmen einer in diesem Sinne ordnungsgemäßen kaufmännischen Eingangsuntersuchung erkennbare Mängel sind binnen von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer nach den Vorgaben der Tegernseer Gebräuche zu rügen. Finden im Rahmen einer Reklamation Besprechungen, Besichtigungen oder sonstige Verhandlungen des Käufers unter Beteiligung von Beschäftigten des Verkäufers statt, so gilt hinsichtlich der Befugnisse der Beschäftigten des Verkäufers Folgendes: Dem Käufer ist bekannt, dass Beschäftigte des Verkäufers nicht berechtigt sind, die Beschaffenheit der reklamierten Ware, daraus ggf. resultierende Mängel oder daraus abgeleitete Rechtsfolgen wie z. B. Gewährleistungsansprüche für den Verkäufer anzuerkennen. Insbesondere sind Beschäftigte des Verkäufers nicht berechtigt, auf rechtliche Einwendungen des Verkäufers aus dem Handelsgesetzbuch oder den Tegernseer Gebräuchen zu verzichten. Die Aufgabe von Beschäftigten des Verkäufers bei der Beteiligung an Besprechungen, Besichtigungen oder sonstigen Verhandlungen beschränkt sich darauf, der Geschäftsführung des Verkäufers über die Beschaffenheit der reklamierten Ware und die von dem Käufer erhobenen Ansprüche zu berichten, damit die Geschäftsführung hierzu entscheiden kann. Sofern nicht der Beschäftigte des Verkäufers dem Käufer eine schriftliche Vollmacht zur Anerkennung der Beschaffenheit, der Mängel oder die Gewährleistung vorlegt, kann eine Reklamation in Textform durch die Geschäftsführung oder einen bestellten Prokuristen anerkannt werden. Sofern ein Beschäftigter gegenüber dem Käufer versichert, er sei in diesem Sinne bevollmächtigt oder in sonstiger Weise durch das Verhalten des Beschäftigten oder Begleitumstände gegenüber dem Käufer der Eindruck einer solchen Bevollmächtigung erweckt wird, so hat sich der Käufer bei dem Verkäufer dennoch hinsichtlich des Vorliegens der entsprechenden Bevollmächtigung rück zu versichern. Die vorgenannten Regelungen zur Funktion und zur Vollmacht der Beschäftigten des Verkäufers gelten auch für den Fall, dass Beschäftigte oder Vertreter des Vorlieferanten des Verkäufers im Rahmen einer Reklamation an Besprechungen, Besichtigungen oder sonstigen Verhandlungen teilnehmen.
- 7.2. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist oder ein vorgerichtliches Beweissicherungsverfahren gemäß den Vorgaben der Tegernseer Gebräuche erfolgte.
- 7.3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen
- 7.4. Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.
- 7.5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.6. Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 8 (Allgemeine Haftungsbegrenzung).

8. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 8.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von

Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Hat der Verkäufer dennoch aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser all- gemeinen Geschäftsbedingungen für einen Mangel oder Schaden aufzukommen, welcher leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer nur beschränkt: die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag mit seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden

8.2. Diese Regelung gilt für den Käufer entsprechend

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 9.2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 9.3. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
- 9.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 9.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9.5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeugs entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 9.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- 9.6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3 bis 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
- 9.7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3-5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 9.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 9.9. Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- 9.10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

10. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 10.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand 26.11.2020